

### Archivierung von Personaldossiers

Personendaten, die nicht mehr benötigt werden, sind zu archivieren, zu anonymisieren oder zu vernichten (§ 10 der kantonalen Datenschutzverordnung; DSV; SRSZ 140.410). Gemäss § 41 GOG müssen Urkunden, Protokolle und andere wichtige Akten der Gemeinde im Archiv aufbewahrt werden. In der Verordnung über das Archivwesen (SRSZ 140.611) hat der Regierungsrat in § 8 Abs. 4 festgelegt, dass Personendaten, die nicht archivwürdig sind, vernichtet werden müssen, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

Bei archivwürdigen Daten besteht eine 35-jährige Sperrfrist, das heisst, sie sind nicht zugänglich in dieser Zeit, ausser für die betroffene Person im Sinne der Datenschutzverordnung. Bei den nicht archivwürdigen Personendaten stellt sich die Frage, wann diese Daten nicht mehr benötigt werden. Normale Personaldossiers sind grundsätzlich nicht archivwürdig und müssen daher vernichtet werden. Aus einem Arbeitsverhältnis können sich aber immer wieder auch Forderungen ergeben, daher wird es sinnvoll sein, die entsprechenden Akten nicht sofort zu vernichten. Da allfällige Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis zwischen den Schulträgern und den Lehrpersonen mit Ablauf von fünf Jahren verjähren, erscheint es zweckmässig, die Akten mindestens für diese Zeit aufzubewahren. Die Akten dürfen auch länger als fünf Jahre aufbewahrt werden, sofern die datenschutzrechtlichen Vorgaben gewahrt sind. Die Frage der Aktenaufbewahrung sollte innerhalb der Gemeinden und Bezirke abgeklärt werden, um eine einheitliche Behandlung aller Personalakten sicherzustellen.

### Unerlaubte Bild- und Tonaufnahmen von Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler

Wie ist vorzugehen, wenn Schülerinnen und Schüler mit ihren Handys unbemerkt Lehrpersonen oder Mitschülerinnen und Mitschüler fotografieren und diese Fotos ins Internet stellen?

Die Datenbearbeitung durch Privatpersonen ist im eidgenössischen Datenschutzgesetz (DSG; SR 235.1) geregelt. Bild-, Video- sowie Tonbandaufnahmen gelten als schwere Eingriffe in die Persönlichkeit der Betroffenen, insbesondere wenn sie ins Internet gestellt werden. Bild- und Tonaufnahmen durch Schülerinnen und Schüler sind demzufolge nur zulässig, wenn sie die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen nicht widerrechtlich verletzen (Art. 12 DSG). Eine Verletzung der Persönlichkeit ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch die Einwilligung des Verletzten, durch überwiegende private oder öffentliche Interessen oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

Dies bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler nur Bild- und Tonaufnahmen von Lehrpersonen oder Mitschülerinnen und Mitschüler machen dürfen, wenn diese ausdrücklich zugestimmt haben (Art. 13 DSG). Dies gilt insbesondere auch für die Veröffentlichung der Daten im Internet. Ansonsten sind solche Ton- und Bildaufnahmen oder deren Veröffentlichung widerrechtlich und somit unzulässig. Die Betroffenen haben in diesen Fällen ein Recht auf Klage oder vorsorgliche Massnahmen zum Schutz ihrer Persönlichkeit gemäss Art. 28 ff. ZGB.

### Fotos in Schulbroschüren - Auskunft an einen Schulträger:

In unserer Datenschutzbroschüre haben wir lediglich das Thema Internetauftritt aufgenommen. Es gibt aber auch zu Schulbroschüren Abhandlungen. Ich verweise auf die Internetseite des Datenschutzbeauftragten von BL. Dort gibt es ein Merkblatt vom November 2004: Empfehlung Personendaten in Schulhausbroschüren.

(basellandschaft.ch/datenschutz datenschutz praktisch Merkblatt 012)

Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen ohne ausdrückliche vorgängige und freiwillige Zustimmung der Eltern keine personenbezogenen Angaben über Schülerinnen und Schüler veröffentlicht werden. Darunter fallen auch Fotos. Denn dafür besteht keine gesetzliche Grundlage und die Veröffentlichung ist auch nicht zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe zwingend nötig.

Bekannt gegeben dürfen lediglich: Namen, Vornamen, Adresse und Geburtsdatum oder Daten, welche die Person selber allgemein zugänglich macht.

Bei Kindern ist aber jedem Fall auf die Bestimmbarkeit der Person zu achten. Diese sollte anhand von Angaben in Broschüren oder im Internet nicht möglich sein!

### Weitergabe von Schülerunterlagen

Darf die Lehrperson der 6. Klasse Unterlagen oder Informationen über körperliche Besonderheiten, Therapien, Abklärungen usw. eines Schülers oder einer Schülerin an die zukünftigen Lehrkräfte in der Sekundarstufe I herausgeben?

Bei Angaben über den geistigen oder körperlichen Zustand eines Schülers oder einer Schülerin handelt es sich um besonders schützenswerte Daten. Solche Daten dürfen grundsätzlich nur bearbeitet werden, wenn sie für die Aufgabenerfüllung geeignet und notwendig sind (§ 5 Abs. 3 DSV). Zudem dürfen diese Daten nur bearbeitet werden, wenn die Zulässigkeit sich aus einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage ergibt oder wenn die betroffene Person im Einzelfall einwilligt oder ihre Daten allgemein zugänglich gemacht hat (§ 6 Abs. 2 DSV). Bearbeiten heisst beschaffen, aufbewahren, verändern, verknüpfen, bekannt geben, veröffentlichen, archivieren und vernichten.

Ob die Kenntnis dieser Daten für die Aufgabenerfüllung der zukünftigen Lehrperson zwingend notwendig ist, scheint fraglich. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass eine neue Lehrkraft dem betroffenen Schüler oder der betroffenen Schülerin unter Umständen nicht mehr unvoreingenommen entgegen treten kann. Es kann richtig sein, dass eine Lehrperson im Einzelfall Kenntnis hat über das Geschehene, in diesen Fällen ist jedoch die Einwilligung einzuholen.

Mit besonders schützenswerten Personendaten ist vorsichtig umzugehen. Im Zweifelsfall ist eine Bearbeitung ausgeschlossen, sofern nicht die Zustimmung des Betroffenen vorliegt. Es ist letztlich darauf abzustellen, ob Kenntnis der Daten wirklich nötig ist und ob sie für die Erfüllung einer gesetzlich klar vorgegebenen Aufgabe unverzichtbar ist.

### Beschwerden über eine Lehrperson

Die Schule ist verpflichtet, die zum Schutze der Grundrechte der betroffenen Personen notwendigen Massnahmen zu treffen. Wenn sich die Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung über eine Lehrperson beschweren, gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen ebenfalls. Die Lehrperson muss sich gegen Kritik in Bezug auf ihren Lehrauftrag zur Wehr setzen können. Daher muss sie über solche Beschwerden vollständig aufgeklärt werden und es müssen ihr die Namen der entsprechenden Eltern mitgeteilt werden. Dies ist aus datenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich, da Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum einer Person in jedem Fall bekannt gegeben werden dürfen (§ 8 Abs. 3 DSV).

### Informationen

Im Datenschutzbereich können sehr gute Informationen von den Websites der Datenschutzbeauftragten aus verschiedenen Kantonen abgerufen werden. Es bestehen dort verschiedene Merkblätter zum Datenschutz im Schulbereich.

Kanton Zürich: [www.datenschutz.ch](http://www.datenschutz.ch)

Kanton Zug: [www.datenschutz-zug.ch](http://www.datenschutz-zug.ch)

Kanton BL: [www.basellandschaft.ch/datenschutz](http://www.basellandschaft.ch/datenschutz)